

Pilot-Rahmenvertrag über den Kauf und die Übertragung von Glasfasern eines Glasfasergebäudenetzes

zwischen

Telekom Deutschland GmbH

vertreten durch die
Deutsche Telekom Services Europe
Landgrabenweg 149
53227 Bonn

- nachfolgend „Käuferin“ oder „Telekom“ genannt –

und

Kundenname

Strasse
PLZ Ort

- nachfolgend „Verkäuferin“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt-

Präambel

Mit diesem Pilot-Rahmenvertrag über den Kauf und die Übertragung von Glasfasern eines Glasfasergebäudenetzes regeln die Vertragsparteien nicht die Gestattung zum Anschluss des jeweiligen Gebäudes an das Glasfasernetz der Käuferin, sondern allein den Kauf und die Übertragung von gebäudeinternen Glasfasern. Die Gestattung muss in einem separaten Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden (z.B. Vertrag “FTTB-only”).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand dieses Rahmenvertrags ist der Verkauf und die Übereignung einzelner Glasfasern von Glasfasergebäudenetzen durch die Verkäuferin an die Käuferin. Die Käuferin schließt dazu Einzelverträge (nachfolgend auch „Abrufe“ genannt), die aufgrund dieses Rahmenvertrages abgeschlossen werden, über den objektbezogenen Kauf und die Übereignung mit der Verkäuferin. Die Käuferin hat eine Abrufverpflichtung für angebotene Glasfasern eines Glasfasergebäudenetzes ausschließlich unter einer der Bedingungen, dass

- a) die Käuferin die jeweiligen Gebäude bereits mit mindestens “homes passed” angebunden hat oder

b) eine verbindliche Ausbauentcheidung inklusive der Festlegung der verbindlichen Ausbauzeiträume für das jeweilige Gebiet, in dem sich das Gebäude befindet, durch die Käuferin getroffen wurde.

In allen anderen Fällen hat die Käuferin keine Abrufverpflichtung aus Angeboten der Verkäuferin oder aus diesem Rahmenvertrag.

- (2) Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin unverzüglich über eine Ausbauentcheidung mit Festlegung der Ausbauzeiträume seitens der Käuferin zu informieren. Diese Information kann nach Bedingungseintritt gem. § 1 Abs. 1 durch einen Abruf ersetzt werden. Die Verkäuferin verpflichtet sich, der Käuferin Neubauvorhaben, die mit einem Glasfasernetz ausgestattet werden sollen, mindestens 18 Monate vor Fertigstellung mitzuteilen.
- (3) Die Verkäuferin ist Eigentümerin von bereits bestehenden passiven Glasfasergebäudenetzen (vormals auch Netzebene 4) in diversen Liegenschaften, oder sie wird diese Glasfasergebäudenetze in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zukünftig in ihrem Eigentum errichten. Wegen der Lage und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abrufbaren Adressen der Liegenschaften wird auf den Anhang 1 zur Anlage 1 „**Muster Angebot**“ - (nachfolgend „Angebot“ genannt) insoweit verwiesen. Das jeweilige Angebot der Verkäuferin stellt noch keinen Abruf dar und ersetzt einen solchen auch nicht. Die Vertragsparteien werden sich mit Abschluss dieses Rahmenvertrags unter Berücksichtigung der Ausbaubiete der Käuferin gemeinsam und einvernehmlich über die durch die Verkäuferin angebotenen Liegenschaften abstimmen. Für nachfolgend neu angebotene Adressen der Verkäuferin wird ein neues Angebot erstellt. Die Kaufpreisfestsetzung erfolgt jeweils anhand der durchschnittlichen Gebäudegröße der durch die Verkäuferin angebotenen Liegenschaften, die im Anhang 1 „Grundstücks- und Gebäudeübersicht“ des jeweiligen Angebots festgeschrieben werden. Auf § 3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- (4) Die Verkäuferin verkauft und übereignet an die Käuferin im Rahmen der Abrufe jeweils eine Glasfaser (nachfolgend auch „Faser“ genannt) je Wohn-/Geschäftseinheit (WE) eines Glasfasergebäudenetzes der vom Abruf erfassten Liegenschaften (nachfolgend „Kaufgegenstand“) zu dem zwischen den Vertragsparteien jeweils im Abruf für die jeweilige Liegenschaft vereinbarten Übereignungstermin.
- (5) Die Verkäuferin ist berechtigt, einzelne abrufbare Adressen aus Anhang 1 sowohl vor als auch nach einem seitens der Käuferin getätigtem Abruf zu entfernen und den Anhang anzupassen, wenn sie diese Adressen entgegen der ursprünglichen Planung nicht mit einem Glasfasergebäudenetz ausstatten möchte. Sollte der Bezugsbereich des Anhangs nach einem Abruf der Käuferin geändert werden, muss die Käuferin den geänderten Abruf zwingend schriftlich bestätigen. Die Käuferin bekommt im Falle des Nichtausbaus der Verkäuferin das Recht und die Gestattung, diese Gebäude selbst mit einem Glasfasergebäudenetz auszubauen. Alternativ kann die Verkäuferin bei der Käuferin ein Angebot zum Ausbau der betreffenden Gebäude durch die Käuferin als Auftragnehmer und Werkunternehmer einholen. Bei Angebotsannahme baut die Käuferin bzw. lässt diese ein Glasfasernetz für die

Verkäuferin bauen und erwirbt nach Abnahme des Glasfasernetzes ihrerseits eine Glasfaser von der Verkäuferin.

- (6) Der jeweilige Kaufgegenstand verläuft in einem revisionierbaren Leerrohrnetz und ist dezidiert pro WE bestimmbar. Dazu wird die Verkäuferin den Kaufgegenstand an den Übergabepunkten kenntlich machen.
- (7) Die jeweilige an die Käuferin zu übereignende Faser reicht vom Glasfasergebäudeverteiler (Gf-GV) (5) bzw. Glasfaser (Gf)-Patchfeld der Verkäuferin im Keller/Versorgungsraum des Gebäudes bis zur Glasfaserteilnehmeranschlussdose (Gf-TA) (7) der Verkäuferin in einer jeden WE und wird der Käuferin beidseitig mit je einer LC/APC 8° Buchse pro Faser betriebsbereit übergeben. Die passive Gf-TA ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags und stellt die Schnittstelle zum Übergang auf die aktive Technik des jeweiligen Anbieters oder Endnutzers (z.B. ONT Optical Network Termination oder Telekom-Endgeräte wie SMART Router (siehe Abbildung Nr. 8)) dar. Der Gf-GV (5) und der Gf-AP (3) sind maximal 3 (drei) Meter voneinander entfernt installiert. Der Gf-GV wird durch die Verkäuferin nach den anerkannten Regeln der Technik verschlossen und bei Bedarf der Käuferin zugänglich gemacht. Auf **Anlage 2 „Schema Inhousesetz“** wird insoweit verwiesen.

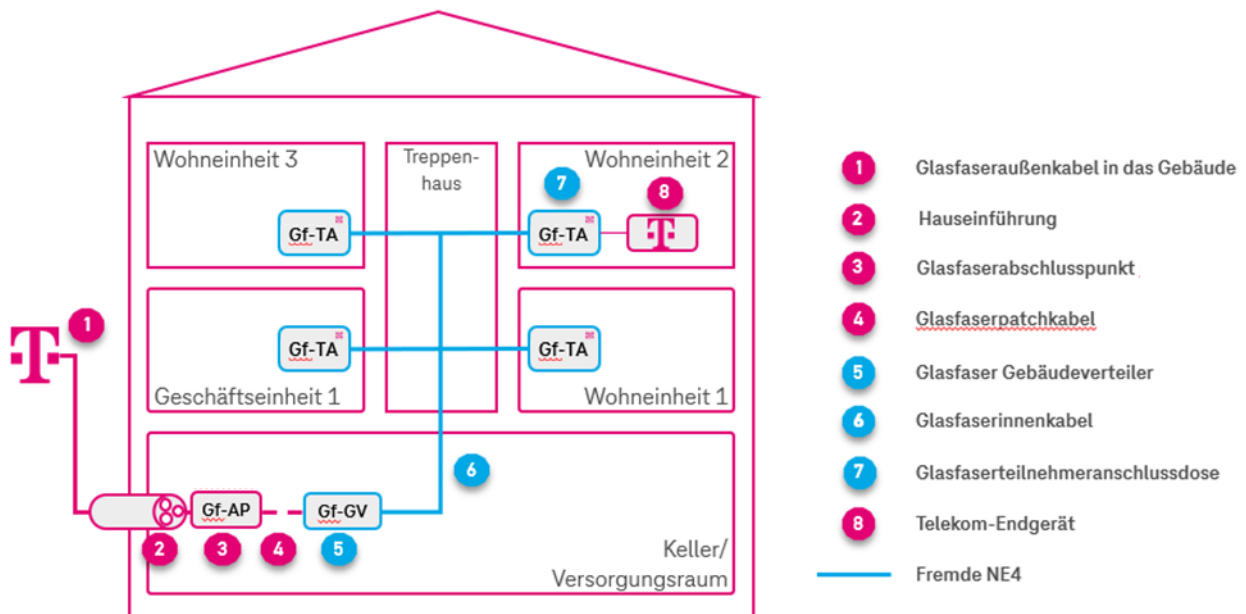


Abb.: Schema Glasfasergebäudenetz

- (8) Die Vertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass der Kaufgegenstand sonderrechtsfähig im Sinne von § 95 BGB ist. Sollte die Sonderrechtsfähigkeit entgegen der gemeinsamen Ansicht und Erwartung objektiv nicht vorliegen, vereinbaren die Vertragsparteien einen Rechtskauf. Die Käuferin erwirbt in diesem Fall das ausschließliche, zeitlich unbegrenzte und entgeltfreie Nutzungsrecht am Kaufgegenstand. Dieses Recht schließt auch die alleinige wirtschaftliche Verwertung des Kaufgegenstandes einschließlich der Vermietung an Dritte ein.
- (9) Die Verkäuferin gestattet der Käuferin als Anbieterin der über diese Faser angebotenen TK-Dienste und Dienstleistungen, diese Dienste und Dienstleistungen gegenüber den

Bewohnern der vom Vertrag umfassten Liegenschaften mit in der Branche üblichen Vertriebsmaßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze in dem Gebäude zu vermarkten. Die Verkäuferin sichert der Käuferin zu, sie bei der Vermarktung gegenüber anderen Anbietern von TK-Dienstleistungen nicht zu benachteiligen, insbesondere die Vermarktung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zuzulassen.

§ 2 Übergabetermin und Übereignung

- (1) Der Ausbau der Netzebene 4 in den Objekten, in denen die Verkäuferin das Eigentum an einer Faser an die Käuferin übereignen und in denen die Käuferin das Eigentum an einer Faser erwerben will, kann durch die Verkäuferin über mehrere Jahre erfolgen. Daher wird die Verkäuferin die abgestimmten Liegenschaften im Anhang 1 „Grundstücks- und Gebäudeübersicht“ hinsichtlich eines verbindlichen Fertigstellungsdatums fortlaufend aktualisieren und 6 (sechs) Monate vor der jeweiligen Fertigstellung der Gebäude der Käuferin an das in der **Anlage 3 „Ansprechpartner“** benannte Eingangstor senden.
- (2) Sobald der Kaufgegenstand durch die Verkäuferin errichtet oder ein verbindliches Fertigstellungsdatum des Ausbaus des Kaufgegenstandes durch die Verkäuferin genannt wurde, kann die Käuferin einen Abruf gemäß diesem Rahmenvertrag starten.
- (3) Der Abruf aus dem Rahmenvertrag findet objektkonkret pro postalische Adresse statt. Die Verkäuferin erhält den Abruf mit den notwendigen Informationen zur späteren Rechnungsstellung (Übergabetermin, Bestellnummer und Rechnungsadresse). Die Käuferin kann mit der Verkäuferin einen Auskundungstermin, der i.d.R. nach dem Fertigstellungstermin liegt, vereinbaren.
- (4) Die Verkäuferin hat der Käuferin den Elektrostrangplan für das Telekommunikationsnetz der jeweiligen Liegenschaft spätestens zum gemeinsamen Auskundungstermin zu übergeben. Auf die **Anlage 4 „Elektrostrangplan/ Wohnungsspiegel/ Lage und Bestandsplan“** wird insoweit verwiesen.
- (5) Die Rechnungstellung durch die Verkäuferin erfolgt bei Bestandsobjekten in zwei Tranchen. Die erste Rechnung (nachfolgend „Rechnung 1“) über den in § 3 Abs. 1 dieses Vertrags vereinbarten Kaufpreises pro Faser/WE abzüglich EUR 50,- netto (Kaufpreis – EUR 50,- netto), kann die Verkäuferin der Käuferin nach Zusammenschaltung der Netzebene 3 der Käuferin mit dem Kaufgegenstand stellen, spätestens aber acht (8) Monate nach vertragsgemäßer Bereitstellung des jeweiligen mangelfreien Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin ist berechtigt, in einer zweiten Rechnung (nachfolgend „Rechnung 2“) die weiteren EUR 50,-/WE netto unter der Bedingung abzurechnen, dass es der Käuferin bei Liegenschaften mit bis zu 10 (zehn) WE maximal 2 (zwei) Anfahrten und darüber hinaus maximal 3 (drei) Anfahrten möglich war, die Inventarisierung des Netzes (Gf-TA in einer jeden WE) im IT-System der Käuferin vorzunehmen. Sollte ein notwendiger Wohnungszutritt scheitern und dadurch der Käuferin der Zugang zur Gf-TA zum Zwecke der Inventarisierung (Anbringen einer digital lesbaren Information/eines QR-Codes) aus Gründen, die der Bewohner dieser WE oder die Verkäuferin als Eigentümerin/Vermieterin zu vertreten hat, nicht möglich sein, ist die Verkäuferin nicht berechtigt, diese WE in der Rechnung 2 abzurechnen. Rechnung 2 beinhaltet

insofern nur inventarisierte WE. Sollte die Käuferin vereinbarte Vororttermine schuldhaft nicht einhalten und dadurch die Inventarisierung innerhalb der drei Vororttermine verpassen, so verpflichtet sich die Käuferin, für diese WE die Rechnung 2 zu begleichen. Die Käuferin verpflichtet sich, die Inventarisierung unverzüglich nach Zusammenschaltung ihrer Netzebene 3 mit dem Kaufgegenstand zu beginnen und pro WE an bis zu drei Vorortterminen die Inventarisierung zu versuchen. Die Käuferin wird die Verkäuferin über die Vororttermine informieren und nach einem erfolglosen zweiten Vororttermin mit abgestimmter Nachricht die Verkäuferin um Unterstützung im Vorfeld des dritten Vororttermins bitten, um in diesen die Inventarisierung erfolgreich abschließen zu können. Die Käuferin hat der Verkäuferin Aufwendungen zu ersetzen, die im Rahmen von angekündigten, aber aus von der Käuferin zu vertretenden Gründen nicht erfolgten Vorortterminen entstanden sind. Die Verkäuferin hat der Käuferin im Rahmen von Vorortterminen entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn die Verkäuferin notwendige Mitwirkungspflichten (z.B. Aufschließen von nicht vermieteten Wohnungen) aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vorgenommen hat. Verpflichtender Bestandteil der Übereignung und Voraussetzung für die Stellung der Rechnung 1 ist die Übergabe eines Mess-/Prüfprotokolls für die zu übereignende Faser im Glasfasergebäudenetz an die Käuferin. Das Mess-/Prüfprotokoll legt die Verkäuferin ihrer Rechnung bei. Auf die **Anlage 5 „Muster der Mess- und Prüfprotokolle“** wird insoweit verwiesen.

- (6) Abweichend von den Regelungen in Abs. 5 ist die Verkäuferin berechtigt, bei Neubauten und unbewohnten Gebäuden in Kernsanierung beide Kaufpreisbestandteile nach vertragsgemäßer Bereitstellung des jeweiligen mangelfreien Kaufgegenstandes und Ermöglichung der Inventarisierung in einer Rechnung abzurechnen, und die Käuferin ist verpflichtet, diese Rechnung zu zahlen.
- (7) Sollte sich die Fertigstellung des Kaufgegenstandes gegenüber dem verbindlichen Fertigstellungsdatum verschieben, hat die Verkäuferin der Käuferin die Verschiebung 30 (dreißig) Tage vor dem ursprünglichen Fertigstellungsdatum schriftlich gegenüber dem Ansprechpartner der Käuferin ausweislich **Anlage 3 „Ansprechpartner“** anzuzeigen.

§ 3 Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand ist abhängig von der durchschnittlichen Gebäudegröße der in der Anlage zum Angebot aufgeführten Grundstücks- und Gebäudeübersicht und beträgt wie folgt:

- | | | |
|---|---------------|---------------------|
| - bei einer durchschnittlichen Gebäudegröße | 3 – < 8 WE | XXX,00 EUR je Faser |
| - bei einer durchschnittlichen Gebäudegröße | >= 8 – <13 WE | XXX,00 EUR je Faser |
| - bei einer durchschnittlichen Gebäudegröße | >= 13 WE | XXX,00 EUR je Faser |

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte es im Rahmen der Erstellung des Angebots zu einer signifikanten Abweichung von der seitens der Käuferin kalkulierten maximalen durchschnittlichen Gebäudegröße von 17 (siebzehn) WE je Gebäude kommen, werden die Vertragsparteien für den Kaufgegenstand einen abweichenden Preis je WE für die neuen Liegenschaften vereinbaren.

- (2) Der Kaufpreis wird durch die Vertragsparteien für jedes Angebot auf Basis der abrufbaren Liegenschaften neu ermittelt und im Angebot festgehalten. Die Zahlung des Kaufpreises durch die Käuferin erfolgt nach Übergabe bzw. Übereignung des jeweiligen Kaufgegenstandes sowie seiner Inventarisierung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang einer prüffähigen und den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügenden Rechnung der Verkäuferin.

- (3) Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden:

Rechnungsanschrift:

Telekom Deutschland GmbH, PG 1030
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
c/o DTSE Procure to Pay
53838 Bonn

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlung für Faserkauf
- Bestellnummer. (Diese wird separat je Bestellung/Abruf mitgeteilt)
- *Fünfstellige* Bestellposition. (Diese wird separat je Bestellung/Abruf mitgeteilt)
- Ansprechpartner der Käuferin für die Rechnungsprüfung: xxxx
- Vertragsbezeichnung: xxxx

- (4) Die Telekom wird den Betrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungseingang auf das nachfolgend aufgeführte Konto der Verkäuferin überweisen. Dazu benötigt die Telekom folgende Angaben:

- Namen des Kontoinhabers: ...
- Umsatzsteuer-ID/Steuernummer: ...
- IBAN und SWIFT-Code/BIC: ...
- Telefonnummer für Rückfragen: ...
- E-Mail Adresse: ...

Sollten sich in Bezug auf die vorgenannten Angaben Änderungen ergeben, ist die Verkäuferin verpflichtet, diese der Telekom unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Qualitätsparameter und Maßnahmen zur Bereitstellung von Fasern des Glasfasergebäudenetzes zur Nutzung durch die Käuferin

- (1) Die Verkäuferin errichtet das Glasfasergebäudenetz entsprechend der Vorgaben der **Anlage 6 "Musterleitlinie für FTTH-Gebäudenetze"** (finale Version vom 01.07.2018, freigegeben von den Berliner Wohnungsunternehmen (BlnWU) und Telekom).
- (2) Neben diesen Vorgaben kann das Glasfasergebäudenetz davon abweichend folgende Qualitätsparameter erfüllen:
- a) Errichtung mit Singlemodefasern E9/125 G.652.D oder G.657.A2 oder G.657.A1 oder G.657.BO3 oder vergleichbar.

- b) Maximale Dämpfung der einzelnen Fasern (inkl. Spleißverbindungen und Stecker) von 1,5 dB, gemessen in den optischen Fenstern 1310 nm und 1550 nm.
 - c) Wert für die optische Rückflusdämpfung (ORL) von ≥ 60 dB.
- (3) Hinweise zur Messtechnik für Glasfasernetze:
- a) Bei GPON- Systemen werden die Wellenlängen von 1490 ± 10 nm für den Downstream und 1310 ± 20 nm für den Upstream verwendet.
 - b) Das Dämpfungsverhalten der Faser ist bei 1490nm und 1550nm ähnlich, die übliche Messgeräteausstattung mit der Messwellenlänge von 1550nm kann zur Charakterisierung der Fasern verwendet werden.
- (4) Der Unterschied der kilometrischen Glasfaserdämpfung beträgt 0,02 dB/km, wobei die Dämpfung bei der Wellenlänge von 1490 nm um diesen Betrag erhöht ist. Daher sind Rückschlüsse aus Messungen bei 1550nm auf den Wellenlängenbereich von 1490nm zulässig.
- (5) Die Käuferin und die Verkäuferin werden etwaige einvernehmlich zu vereinbarende Abweichungen von Anlage 6 protokollieren. Die Käuferin und die Verkäuferin sind berechtigt, von der Leitlinie abzuweichen, wenn dadurch keine unangemessenen Nachteile für die Verkäuferin entstehen.
- (6) Leistungen zur Bereitstellung der Faser:
- a) Die Verkäuferin übergibt der Käuferin zur Realisierung ihrer Produkte und Dienste pro anzuschließender WE jeweils eine separate Faser ihres Glasfasergebäudenetzes vom Gf-GV im Keller/Versorgungsraum (z. B. Patchfeld in 19“-Schrank im Hausanschlussraum) bis zur Gf-TA in den Räumen des Mieters/Bewohners (WE).
 - b) Die Verkäuferin stellt der Käuferin die Faser je WE gemäß § 1 Absatz 5 beidseitig mit je einer LC/APC 8° Buchse pro Faser zur Verfügung.
 - c) Die Vertragsparteien vereinbaren noch festzulegende einheitliche Beschriftungsregelungen für die Faserenden z.B. am Gf-GV.
 - d) Die Verkäuferin wird der Käuferin die Faser in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand, wie in § 4 Absätzen 1 - 3 beschrieben, bereitstellen.
 - e) Die Verkäuferin wird die bereitgestellten Faserenden am Gf-GV in Abstimmung mit der Käuferin beschriften.
 - f) Die Verkäuferin wird bei der Verwendung von Duplexkupplungen am Gf-TA farblich kennzeichnen, welcher LC-APC-Ausgang der Duplexkupplung des Gf-TA für die Käuferin vorbereitet ist.
 - g) Die Käuferin stellt die Verbindung mittels eines Gf-Patchkabels zwischen dem Gf-AP und dem maximal bis zu 3 (drei) Meter entfernten Gf-GV her.
 - h) Die Käuferin wird an der Gf-TA sowie ggf. an den von ihr genutzten Faserenden am Gf-GV eine (digital) lesbare Information (QR-Code) anbringen. Der Verkäuferin obliegt es, die Käuferin beim Zugang zu den betroffenen WE im Rahmen der rechtlichen

Möglichkeiten zu unterstützen. Die Käuferin wird bei Liegenschaften mit bis zu 10 (zehn) WE maximal 2 (zwei) Anfahrten und darüber hinaus maximal 3 (drei) Anfahrten zur Inventarisierung der Gf-TA in den WE vornehmen.

- i) Durch die Käuferin oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgt mit Bereitstellung der Faser die Durchschaltung am Gf-GV vom Netz der Käuferin in das Glasfasergebäudenetz der Verkäuferin.

(7) Erweiterung und Veränderung des Glasfasergebäudenetzes:

- a) Die Verkäuferin verpflichtet sich, bei ggf. notwendigen, späteren Erweiterungen und/oder Veränderungen des Glasfasergebäudenetzes die Käuferin darüber rechtzeitig zu informieren, sollten die übereigneten Fasern durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.
- b) Sollten im Initialausbau der Verkäuferin nicht alle WE erschlossen werden können, verpflichtet sich die Verkäuferin, die Nachinstallation je WE zeitnah durchzuführen, wenn ein Produktauftrag eines Kunden der Käuferin vorliegt und die Verkäuferin durch die Käuferin hierüber informiert wurde. Die Parteien werden sich über die weitere Vorgehensweise dazu abstimmen.

§ 5 Nutzung von Gebäuden

(1) Zutrittsrecht

Mitarbeiter der Käuferin und durch sie beauftragte fachkundige Dritte sind berechtigt, das Grundstück und sich darauf befindende Gebäude, soweit notwendig, zur Errichtung, Erneuerung bzw. zum Betrieb des Kaufgegenstandes bzw. seiner Zuleitung und sonstigen Bestandteilen zu betreten.

Sollte es sich bei der Verkäuferin der Fasern des Gebäudenetzes nicht um die Gebäudeeigentümerin handeln, muss die Verkäuferin das Zutrittsrecht für die Käuferin und durch sie beauftragte Dritte auf Basis einer Gestattung des Gestattungsgebers sicherstellen.

(2) Änderungen an Gebäuden

Soweit Maßnahmen zur Instandhaltung, Reparatur, Sanierung oder Renovierung des Gebäudes erforderlich werden, muss die Verkäuferin die Käuferin darüber unverzüglich, sofern möglich mindestens 3 (drei) Monate vor Beginn der baulichen Maßnahmen informieren, sollten die der Käuferin verkauften Fasern durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden.

§ 6 Mitwirkung der Verkäuferin

Der Verkäuferin obliegt es, die Käuferin oder durch sie beauftragte Dritte bei der Koordination bezüglich der Nutzbarmachung der jeweiligen Faser zu unterstützen. Zu den unterstützenden Maßnahmen gehört insbesondere die Teilnahme an einem Auskundungstermin sowie die Sicherstellung des Zugangs zum Gf-GV sowie zu allen betroffenen WE im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten.

§ 7 Betrieb und Service

- (1) Der Betrieb des jeweiligen Kaufgegenstandes vom Gf-GV im Keller/Versorgungsraum bis zur Gf-TA in der WE erfolgt durch die Käuferin mit ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin insoweit, als die Käuferin alle vertraglichen Maßnahmen während der Betriebsphase durchführt, die erforderlich sind, um die Versorgung ihrer Kunden im Falle der Buchung und Nutzung der über diese Glasfaserleitung angebotenen Dienste und Dienstleistungen zu ermöglichen.
- (2) Eine Betriebsstörung des Gebäudenetzes liegt vor, wenn die bestehenden Leitungseigenschaften nicht mehr den in § 4 Absätze 1 bis 3 festgelegten Parametern entsprechen. Die Käuferin übernimmt die Entstörung insoweit als sie produktbezogen nur die Fasern entstört, die sie für ihre Kunden einschließlich der Kunden von Wholesalepartnern nutzt.
- (3) Maßnahmen zur Entstörung der Fasern:
 - Die Käuferin beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Störungen am Kaufgegenstand und seiner technischen Einrichtungen. Sie nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter einer bundesweiten Service-Hotline entgegen.
 - Soweit erforderlich, unterstützt die Verkäuferin die Käuferin bei der Entstörung des Gebäudenetzes unverzüglich und stellt den Zugang sicher.
 - Stellt die Käuferin fest, dass zur Beseitigung der Störung der Austausch von Kabeln (Fasern) erforderlich ist, stimmt sie bei Bedarf, zb. bei umfangreicheren Maßnahmen die erforderlichen Baumaßnahmen und deren Durchführung mit der Verkäuferin ab und beginnt unverzüglich nach der Abstimmung mit den Arbeiten.
 - Die Käuferin wird den Austausch von Kabeln in den Gebäuden nur dann vornehmen, wenn für die Verlegung der neuen Kabel geeignete passive Infrastrukturen (Leerrohre, Steiger) vorhanden sind und aus Sicht der Verkäuferin einer derartigen Nutzung der passiven Infrastrukturen keine Bedenken entgegenstehen. Sind diese passiven Infrastrukturen nicht vorhanden, wird sich die Käuferin mit der Verkäuferin darüber abstimmen, ob und über welchen Verlegeweg und auf wessen Kosten die Käuferin oder die Verkäuferin die Glasfaserkabel des Gebäudenetzes in geeigneter Bauweise vom Gf-AP bzw. Gf-GV bis zu den WE verlegen.
 - Der Austausch von Kabeln und technischen Komponenten des Gebäudenetzes durch die Käuferin erfolgt nur mit den Materialien, die die Käuferin selbst standardgemäß verwendet.
 - Telekom wird keine bestehenden Brandschottungen oder Installationsschächte im Rahmen der Entstörung öffnen oder verschließen
 - Sollten Telekom im Rahmen der Beseitigung von Störungen Mängel an Gebäudestrukturen oder Gebäudebestandteilen bekannt werden, wird Telekom den Eigentümer informieren. Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien, dass Telekom keine Pflicht hat, im Rahmen der Entstörung Aufwände zur Wiederherstellung von Gebäudestrukturen oder Gebäudebestandteilen zu übernehmen.

- Sollte Telekom auf Hindernisse treffen, die sich auf die Entstörung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht auswirken können, so vereinbaren die Parteien, sich unverzüglich zu einer Lösung abzustimmen, damit Telekom die Entstörung von Kundenanschlüssen gem. der Kundenrechte des Telekommunikationsgesetzes rechtzeitig vornehmen kann. Der Eigentümer wird Telekom zur Ermöglichung der Entstörung unverzüglich unterstützen, damit seine Mieter/die Kunden wieder die mit Telekom vereinbarten Leistungen erhalten können.
- Bei einer größeren Störung, die einen kompletten Neubau des Glasfasergebäudenetzes bedingt, ist innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Störungsmeldung durch die Käuferin ein Lösungsplan (inkl. Zeitplan) zur Behebung der Störung durch die Verkäuferin bereitzustellen

§ 8 Netzsicherheit

- (1) Die Verkäuferin verpflichtet sich,
 - a) ihr Glasfasergebäudenetz mit zumutbarem Aufwand gegen unberechtigten Zugriff mechanisch zu sichern. Die Gf-GV sind stets verschlossen zu halten. Wegen des Zugangs der Käuferin wird auf § 5 Absatz 1 und § 6 verwiesen.
 - b) auf berechtigtes Verlangen der Käuferin eine technische Prüfung im Sinne des § 67 Telekommunikationsgesetz (TKG) durchzuführen. Die Kosten für die mechanische Sicherung und technische Prüfung trägt die Käuferin, es sei denn, die technische Prüfung ergibt, dass die Beanstandung auf eine von der Verkäuferin verschuldete Beschädigung der von der Käuferin erworbenen Faser zurückzuführen ist.

§ 9 Rückbau und Wiederherstellung des Gebäudenetzes

- (1) Für Instandhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten sowie im Falle des vollständigen oder teilweisen Abbruchs des Gebäudenetzes muss die Verkäuferin die Käuferin unverzüglich, jedoch mindestens 3 (drei) Monate vor Beginn der baulichen Maßnahmen, darüber informieren.
- (2) Nach Beendigung der Bautätigkeit wird die Verkäuferin als Ersatz für das von ihr (in Teilen) rückgebaute Glasfasernetz ein neues Glasfasernetz nach den Parametern des § 4 dieses Vertrags auf eigene Kosten im Gebäude aufbauen und eine Glasfaser dieses neuen Netzes entgeltfrei der Käuferin übereignen. Telekom wird auf eigene Kosten eine Wiedererrichtung des Gf-AP und die Inbetriebnahme der neuen übereigneten und einer weiteren Faser in dem jeweiligen Gebäude vornehmen.

§ 10 Vertragsbeginn und –beendigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit seiner beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 10 (zehn) Jahren. Er verlängert sich automatisch um 12 (zwölf) Monate, wenn er nicht mindestens 12 (zwölf) Monate vor Ablauf der

Mindestvertragslaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt worden ist.

- (2) Nach Ablauf von 5 (fünf) Jahren werden die Vertragsparteien die gemäß § 3 Absatz 1 vereinbarten Kaufpreise für eine Faser einer Überprüfung unterziehen. Sollten sich die Kaufpreise auf dem Markt maßgeblich verändert haben, werden die Vertragsparteien Preisverhandlungen aufnehmen. Sollten die Vertragsparteien sich in Bezug auf die Höhe des Preises nicht einigen, hat jede Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
- (4) Die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten im Falle seiner Beendigung für bereits vorgenommene Abrufe fort.
- (5) Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der jeweiligen Kündigungsfristen ist der Zugang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich.

§ 11 Haftung

- (1) Die Verkäuferin versichert, dass der jeweilige Kaufgegenstand gemäß § 1 frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dem Stand der Technik entspricht. Die Verkäuferin steht für die Betriebsbereitschaft des jeweiligen Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Übergabe ein und gewährleistet die Funktionsfähigkeit nach der vereinbarten technischen Beschreibung (vgl. § 4 Absätze 1 und 2 i. V. m. den **Anlagen 2 „Schema Inhousesetz“, Anlage 4 „Elektrostrangplan/ Wohnungsspiegel/Lage und Bestandsplan“** und **Anlage 5 „Muster der Mess- und Prüfprotokolle“**).
- (2) Die Verkäuferin wird auftretende Mängel im Rahmen der Übergabe auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen.
- (3) Die gesetzlichen Rechte der Käuferin bleiben unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim zu halten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von der anderen Vertragspartei, die ihnen im Vorfeld zu oder in Abwicklung dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Von der anderen Vertragspartei übergebene Unterlagen sind auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei zurückzugeben bzw. zu vernichten und elektronische Aufzeichnungen zu löschen.
- (3) Unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Vereinbarung sind folgende Informationen nicht bzw. nicht mehr vertrauliche Informationen:
 - Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich zugänglich waren oder nach der Überlassung ohne Mitwirkung der Vertragsparteien bzw. ihrer Vertreter öffentlich zugänglich werden, und

- Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung an die Vertragsparteien bzw. ihre Vertreter dieser bereits ohne Bindung an eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren.
- (4) Sofern sich eine Vertragspartei Dritter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, wird sie dafür Sorge tragen, dass diese Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit gemäß § 13 Absätzen 1 und 2 verpflichtet werden.
 - (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für 5 (fünf) Jahre über das Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.
 - (6) Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- (2) Die Verkäuferin verpflichtet sich im Falle des Verkaufs und Übereignung des jeweiligen Gebäudes oder der nicht bereits an die Käuferin übereigneten restlichen Fasern die Käuferin zeitnah über den Verkauf und die Übereignung sowie den neuen Eigentümer zu informieren. Die Verkäuferin verpflichtet sich ferner, den neuen Eigentümer vertraglich zur Bestätigung des Eigentums und seine daraus abgeleiteten Pflichten sowie Rechte der Käuferin dieses Vertrags zu verpflichten.
- (3) Die Vertragsparteien erklären, dass der Rahmenvertrag alle getroffenen Vereinbarungen enthält. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrags nebst Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der für den Vertragsschluss gewählten Form. Dies gilt auch für die Abrede des gewählten Formerfordernisses.
- (4) Die Verkäuferin verpflichtet sich und ihre für die Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Personen unter ihrer Kontrolle, den als **Anlage 7** beigefügten „**Verhaltenskodex für Lieferanten der Deutschen Telekom AG**“ einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten ist die Käuferin (oder die Deutsche Telekom AG im Namen der Käuferin) berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes zu verlangen, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplanes zur Beseitigung des Verstoßes, und ist im Weiteren berechtigt, die Vertragsbeziehung und alle Lieferungen und/oder Bereitstellungen auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte der Käuferin bleiben hiervon unberührt.
- (5) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Rahmenvertrag und nur mit einer Ankündigungsfrist von 7 (sieben) Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden. § 321 BGB bleibt unberührt.
- (6) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Rahmenvertrag an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden darf.

- (7) Sollten Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Rahmenvertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Rahmenvertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragsparteien nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- (8) Die Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Muster Angebot

Anlage 2: Schema Inhousesetz

Anlage 3: Ansprechpartner

Anlage 4: Elektrostrangplan/ Wohnungsspiegel / Lage und Bestandsplan

Anlage 5: Muster der Mess- und Prüfprotokolle

Anlage 6: Musterleitlinie für FTTH-Gebäudenetze (Stand: 01.07.2018)

Anlage 7: Verhaltenskodex für Lieferanten der Deutschen Telekom AG

NAME Verkäuferin:

Telekom Deutschland GmbH
vertreten durch die
Deutsche Telekom Services Europe

Ort, den

Bonn, den

Vorname Name
(Funktion)

i.V. Vorname Name
(tbd)

Vorname Name
(Funktion)

i.V. Vorname Name
(tbd)